

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 17. Juli 1986

151. Stück

- 363. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Einbeziehung von Bier und Hühnereiern in das Verbot des Verkaufes unter dem Einstandspreis
- 364. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Einbeziehung von Frischfleisch in das Verbot des Verkaufes unter dem Einstandspreis
- 365. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Einbeziehung von Frischgeflügel in das Verbot des Verkaufes unter dem Einstandspreis
- 366. Verordnung:** Ausgabe von Scheidemünzen zu 500 Schilling „300 Jahre Barockstift St. Florian“

363. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 30. Juni 1986, mit der die Verordnung über die Einbeziehung von Bier und Hühnereiern in das Verbot des Verkaufes unter dem Einstandspreis geändert wird

Auf Grund des § 3 b des Bundesgesetzes vom 29. Juni 1977, BGBl. Nr. 392, zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 121/1980 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 19. August 1980, BGBl. Nr. 389, über die Einbeziehung von Bier und Hühnereiern in das Verbot des Verkaufes unter dem Einstandspreis in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 318/1985 wird wie folgt geändert:

Im § 2 wird das Datum „31. August 1986“ durch das Datum „31. August 1987“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1986 in Kraft.

Steger

364. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 30. Juni 1986, mit der die Verordnung über die Einbeziehung von Frischfleisch in das Verbot des Verkaufes unter dem Einstandspreis geändert wird

Auf Grund des § 3 b des Bundesgesetzes vom 29. Juni 1977, BGBl. Nr. 392, zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen

in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 121/1980 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 18. Juli 1984, BGBl. Nr. 305, über die Einbeziehung von Frischfleisch in das Verbot des Verkaufes unter dem Einstandspreis in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 317/1985 wird wie folgt geändert:

Im § 2 wird das Datum „31. Juli 1986“ durch das Datum „31. Juli 1987“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. August 1986 in Kraft.

Steger

365. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 30. Juni 1986, mit der die Verordnung über die Einbeziehung von Frischgeflügel in das Verbot des Verkaufes unter dem Einstandspreis geändert wird

Auf Grund des § 3 b des Bundesgesetzes vom 29. Juni 1977, BGBl. Nr. 392, zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 121/1980 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 17. Juli 1985, BGBl. Nr. 316, über die Einbeziehung von Frischgeflügel in das Verbot des Verkaufes unter dem Einstandspreis wird wie folgt geändert:

Im § 2 wird das Datum „31. Juli 1986“ durch das Datum „31. Juli 1987“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. August 1986 in Kraft.

Steger

366. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 4. Juli 1986 über die Ausgabe von Scheidemünzen zu 500 Schilling „300 Jahre Barockstift St. Florian“

Auf Grund des § 1 des Scheidemünzengesetzes 1963, BGBl. Nr. 178, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 118/1980 wird verordnet:

§ 1. Ab 9. September 1986 werden Scheidemünzen zu 500 Schilling „300 Jahre Barockstift St. Florian“ ausgegeben.

§ 2. Die Münzen sind aus einer Legierung von 925 Tausendteilen Silber und 75 Tausendteilen

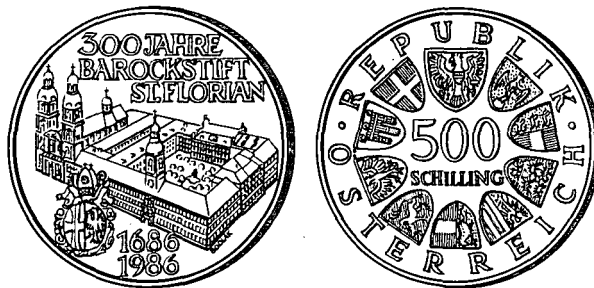
Kupfer herzustellen. Ihr Durchmesser hat 37 mm, ihr Rohgewicht 24 g und ihr Feingewicht 22,2 g Feinsilber zu betragen. Abweichungen dürfen im Feingehalt $\frac{1}{1000}$ und im Rohgewicht $\frac{1}{1000}$ nicht übersteigen.

§ 3. Für die äußere Gestalt der Münze sind die Abbildung und folgende Bestimmungen maßgebend:

(1) Die eine Seite hat die Ansicht der Stiftsanlage, das Stiftswappen und die Inschrift „300 JAHRE BAROCKSTIFT ST. FLORIAN“ sowie die Jahreszahlen „1686“ und „1986“ zu zeigen.

(2) Die andere Seite hat in der Mitte die Zahl „500“, darunter das Wort „SCHILLING“, ferner in kreisförmiger Reihung das Bundeswappen und die Wappen der neun Bundesländer sowie die Umschrift „REPUBLIK ÖSTERREICH“ zu tragen.

(3) Beide Seiten sind mit einer erhöhten Randleiste zu umrahmen. Der Rand der Münze ist glatt zu gestalten und hat die vertiefte Inschrift „FUENFHUNDERT SCHILLING“ aufzuweisen.



F U E N F H U N D E R T S C H I L L I N G

Lacina